

BGer 7B_863/2023 vom 18. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_863_2023

FR: TF 7B_863/2023 du 18 janvier 2024

IT: TF 7B_863/2023 del 18 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

A. _____ führt mit Eingaben vom 6. November 2023 (Verfahren 7B_863/2023), vom 30. November 2023 (Verfahren 7B_950/2023), vom 8. Dezember 2023 (Verfahren 7B_1034/2023) sowie vom 12. Dezember 2023 (Verfahren 7B_1035/2023) diverse Beschwerden in Strafsachen an das Bundesgericht.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Der Beschwerdeführer wendet sich seit geraumer Zeit beinahe täglich mit Beschwerden an die kantonalen Vorinstanzen sowie an das Bundesgericht. Das Vorgehen des Beschwerdeführers, welcher immer wieder wegen denselben Streitpunkten (Ausstand sämtlicher Gerichtspersonen des Obergerichts, Wechsel seiner amtlichen Verteidigung etc.) an das Bundesgericht gelangt, obwohl dieses seine diesbezüglichen Rügen schon mehrfach als unbegründet bzw. unzulässig erklärt hat, ist querulatorisch und verdient keinen Rechtsschutz. Darauf ist nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG). Überdies erfüllen sämtliche vorliegenden Beschwerden auch die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht, was ebenfalls einen Nichteintretensgrund darstellt. Der Beschwerdeführer legt jeweils einzig seine Sicht der Dinge dar, ohne nachvollziehbar und hinreichend substantiiert aufzuzeigen, weshalb die angefochtenen Entscheide Recht verletzen sollen (Art. 95 BGG).

Dies gilt bezüglich den Beschwerden betreffend sein Dispensationsgesuch von der Berufungsverhandlung (Beschwerde 7B_863/2023), betreffend das Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung (Beschwerde 7B_1034/2023), betreffend das Gesuch um Ausstand von zwei Oberrichtern (Beschwerde 7B_1035/2023) und das Gesuch um ein schriftliches Berufungsverfahren (Beschwerde 7B_950/2023).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seine Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege sind wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Seiner angespannten finanziellen Situation ist bei der Bemessung der Gerichtskosten angemessene Rechnung zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.